

Fachamt: Planungsabteilung

Vorlage-Nr.: 2026-109

Datum: 20.05.2026

Beschlussvorlage

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Solarpark Büschel“, im Ortsteil Schwanheim;

Hier: Weisungsbeschluss zur Billigung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans sowie Freigabe des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	08.06.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	29.06.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

Im Zuge der Teilfortschreibung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn soll der als Anlage beigefügte Vorentwurf im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Büschel“ im Ortsteil Schwanheim in der Fassung vom 13.05.2026 gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben werden.

Klimarelevanz:

Obliegt dem Verfahrensführer.

Sachverhalt / Begründung:

Anlass für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Büschel“. Zugrunde liegt ein beabsichtigtes Bauvorhaben der WEBW Neue Energie GmbH zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Nebenanlagen mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 5,9 ha. Die Gemeinde Schönbrunn möchte zur Einhaltung der Klimaziele bzw. Treibhausgasreduzierung mit diesem Vorhaben den Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet unterstützen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Entwicklungsgebot ist somit nicht erfüllt. Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Das Änderungsverfahren soll parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Die Fläche soll künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt werden. Damit soll das Ziel der Steigerung der erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Der Weisungsbeschluss zum Aufstellungsverfahren wurde von der Gemeinde Schönbrunn am 20.03.2026 und vom Gemeinderat der Stadt Eberbach am 29.04.2026 beschlossen. Der Beschluss durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach Schönbrunn erfolgte im elektronischen Umlaufverfahren vom 05.05.2026-13.05.2026, siehe Beschlussvorlage GA/03/2026.

Nun soll im nächsten Verfahrensschritt im Zuge der Teilfortschreibung des am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplanes (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn, der als Anlage beigefügte Vorentwurf im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Solarpark Büschel“ im Ortsteil Schwanheim in der Fassung vom 13.05.2026 gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben werden.

Weitere Verfahrensschritte werden in Abstimmung mit der vVG Eberbach-Schönbrunn durchgeführt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1_Begründung
Anlage 2_Planteil
Anlage 3_Umweltbericht
Anlage 4_Fachbeitrag Artenschutz